

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 14 Ausgegeben am 28.08.2007 Nr. 14

INHALT

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)	S. 82 - 89
Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS)	S 89- 93
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda	S. 94 - 96
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)	S. 97
Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 26.06.2007	S. 98 - 100

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda
(BGS-EWS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser nachfolgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit diese nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 i. S. d. § 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) bebaut sind, beträgt 751 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 976 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 476 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 619 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 885 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.151 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 1.212 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.576 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 i. S. d. § 2 ThürBO bebaut sind, beträgt 2.911 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.784 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Mehrseitenhöfen bebaut sind, beträgt 1.692 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.200 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden unter 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 3.110 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.043 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwe-

cken dienen und mit Gebäuden über 800 m² Grundfläche bebaut sind, beträgt 11.770 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.301 m².

- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, beträgt 5.930 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.709 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude weniger als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 9.586 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.462 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend industriellen Zwecken dienen und deren größtes Gebäude mehr als 1.600 m² Grundfläche besitzt, beträgt 18.840 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 24.492 m².
- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die kommunalen Zwecken dienen (z. B. Feuerwehr-, Vereins- und Gemeindehäuser) beträgt 970 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.261 m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Schulen, Alten- und Pflegeheimen (sonstige Grundstücke) beträgt 8.822 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.469 m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kindergärten und Tagesstätten (sonstige Grundstücke) beträgt 2.599 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.379 m².
- o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Sportplätze, Freibäder und Turnhallen (sonstige Grundstücke) beträgt 2.092 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.720 m².
- p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen und Friedhöfe (sonstige Grundstücke) beträgt 1.083 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.408 m².
- q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauungsmöglichkeit (sonstige Grundstücke) beträgt 135 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 176 m².
- r) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gärten im Außenbereich und Kleingartenanlagen (sonstige Grundstücke) beträgt 1.023 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.330 m².
- s) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Camping- und Wochenendplätze (sonstige Grundstücke) beträgt 4.390 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.707 m².

- u) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagenanlagen (sonstige Grundstücke) beträgt 1.679 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.183 m².

Die maßgebliche Grundstücksfläche für die Grundstücke der JVA und des Freizeitbades entspricht der bevorteilten Grundstücksfläche. Diese beträgt für die JVA 30.730 m² sowie für das Freizeitbad 24.590 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

- 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der ge-

meinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Grenze des Innenbereiches,

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Grenze des Innenbereiches.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, Campinganlage, Festplatz oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe,

Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) 1,0,

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen

werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind auch Geschosse, die in einer der Hauptnutzung des Grundstückes vergleichbaren oder zuzuordnenden Art genutzt werden (z. B. zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken in Keller oder Dachgeschossen) und von den in Satz 1 stehenden Werten abweichen

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen die höher als 3,5 Meter sind durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaligen Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. örtliche Kanalnetze, inklusive Hausanschlüssen im öffentlichen Straßenkörper und Regenbehandlungsanlagen
2. überörtliche Haupt- und Verbindungssammler, damit verbundene Pumpwerke, Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² gewichtete Grundstücksfläche

1. gemäß § 6 Nr. 1 **1,14 Euro,**

2. gemäß § 6 Nr. 2 **0,36 Euro.**

- (2) Kann für ein Grundstück nur die öffentliche Fäkal-schlamm Entsorgung in Anspruch genommen werden, ermäßigt sich der Teilbeitrag gemäß § 6 Nr. 2 um 20%.

§ 8

Vorauszahlung, Vorschuss, Fälligkeit (Beiträge)

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann Vorschüsse in Höhe von bis zu 80 % auf den Beitrag erheben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Beitrag, der Vorschuss oder die Vorauszahlung wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass darauf befindliche Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung

- (1) Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12
Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung, die Niederschlagswasserentsorgung und die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen.
- (2) Es werden erhoben:
- a) von anschließbaren Grundstücken mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage für die Schmutzwasserentsorgung Grund- und Einleitungsgebühren sowie für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren,
- b) von anschließbaren Grundstücken ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, für die Schmutzwasserentsorgung Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren und für die Niederschlagswasserentsorgung Einleitungsgebühren sowie
- c) von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

**§ 13
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage:

bis	Qn	2,5 m ³ /h	7,50 Euro/Monat
bis	Qn	3,5 m ³ /h	10,50 Euro/Monat
bis	Qn	6,0 m ³ /h	18,00 Euro/Monat
bis	Qn	10,0 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Qn	15,0 m ³ /h	45,00 Euro/Monat
bis	Qn	20,0 m ³ /h	60,00 Euro/Monat
bis	Qn	50,0 m ³ /h	150,00 Euro/Monat
bis	Qn	120,0 m ³ /h	360,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	45,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	120,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	360,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	450,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	540,00 Euro/Monat,

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage:

bis	Qn	2,5 m ³ /h	3,75 Euro/Monat
bis	Qn	3,5 m ³ /h	5,25 Euro/Monat
bis	Qn	6,0 m ³ /h	9,00 Euro/Monat
bis	Qn	10,0 m ³ /h	15,00 Euro/Monat
bis	Qn	15,0 m ³ /h	22,50 Euro/Monat
bis	Qn	20,0 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Qn	50,0 m ³ /h	75,00 Euro/Monat
bis	Qn	120,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	22,50 Euro/Monat
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	60,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	90,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	225,00 Euro/Monat
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	270,00 Euro/Monat.

**§ 14
Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt

1,80 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder gewerblich zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers oder über branchenspezifische Richtwerte zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist überschritten ist.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen. Die Einleitungsgebühr beträgt

0,80 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,40 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 14 a

Einleitungsgebühr (Mengengebühr) Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit wie folgt eingeteilt:
1. Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Pflasterflächen ohne Fugen (oder mit Fugenverguss), geneigte Dachflächen (Flachdächer etc.);
 2. Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster);
 3. Kiesdächer oder Gründächer mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä.),

Ökopflaster, Porenpflaster oder ähnliche eingeschränkt wasserdurchlässige Pflasterflächen.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen

- (3) Wasserundurchlässige Grundstücksflächen (Abs. 2 Nr. 1) sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen nach Abs. 2 Nr. 2 zu 70 % und nach Abs. 2 Nr. 3 zu 40 % als bebaute und künstlich befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (4) Wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen nach Absatz 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage gesammelt wird, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (5) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,60 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,50 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener

Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt

30,68 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die durchschnittliche Konzentration von Hausabwasser wird ein Zuschlag in Höhe der nachfolgenden festgelegten Grenzwerte (stark verschmutztes Abwasser) erhoben. Der Einleitungsgebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
1. bei Abwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10%, für jede weiter angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10%,
 2. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (N_{ges}) von 120 mg/l um mehr als 5% um 5%, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5%,
 3. bei Abwasser mit einer Konzentration am Gesamtphosphat (P_{ges}) von 30 mg/l um mehr als 5% um 5%, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5%.
- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.

§ 16 a Ermittlung und Festsetzung der Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Starkverschmutzungszuschlages ergibt sich ausschließlich aus den Analyseergebnissen von 2 Kontrollen innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Eine Änderung des Starkverschmutzerzuschlages tritt frühestens ab der ersten routinemäßigen darauf folgenden Kontrolle oder aufgrund der Anforderung durch den Einleiter auf.
- (4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/ Probenahmeschacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5

höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.

- (5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Abwasserkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (ThürGVBl. Nr. 16, S. 721), in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wird.

§ 17 Entstehung der Gebährenschild

- (1) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebährenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Gebährenschild für die Schmutzwassergebühre entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (3) Die Gebährenschild für die Niederschlagswassergebühre entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühre. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.
- (4) Die Beseitigungsgebühre entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebährenschildner ist aber auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/ Gewerbes. Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser

nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (Gebühren)

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Räumung abgerechnet. Grund-, Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Schmutzwasserentsorgung sind zum 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitung zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht verbleibt die Gebührenschuld beim bisherigen Gebührenschuldner.
- (2) Die Auskunftspflicht betrifft des Weiteren Angaben zu
 1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,

3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen des entwässernden bzw. zu entwässernden Grundstückes insbesondere der Grundstücksflächen.

- (3) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2005 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 15.08.2007

Siegel

Steinwachs

Verbandsvorsitzender

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS)

Aufgrund §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1, 21 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2005 (GVBl. S. 446; 455) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) erlässt der Zweckverband Wasser/ Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, dies sind insbesondere

1. beantragte, willentlich in Anspruch genommene oder zugunsten des Leistungsempfängers erbrachte Leistungen oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöste Leistungen, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die einen spezifischen Bezug zum Tätigwerden zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht,

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.

- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).
- (4) Soweit für eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis des ThürVwKostG in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Bei Fehlen einer vergleichsfähigen Gebühr wird die Gebühr unter Berücksichtigung der sonstigen Gebührensätze gesondert festgesetzt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese in der jeweils gesetzlichen Höhe zu erheben.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen.
7. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. das Land,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 3. die kommunalen Körperschaften
 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003

(GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (6) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Kostenschuld, Kostenbemessung

Die Kostenschuld entsteht soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Höhe der Gebühr bzw. der Auslage richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskosten-

schuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 Abs.1 ThürVwKostG kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 ThürVwKostG bestimmt sein.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung ,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung
7. ihre Berechnung

(3) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich.

- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr

maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO 1977).

§ 15 Säumniszuschlag, Mahngebühren, Vollstreckung

- (1) Mahngebühren bei offenen Forderungen des Zweckverbandes werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO erhoben.
- (2) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) sowie dessen Verwaltungskostenordnung (ThürVwZVGKostO) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den

Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Kosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis (Anlage) des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (VerwKostS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 15.08.2007

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Leistungen, die im wirtschaftlichen Sinne erbracht werden, sind umsatzsteuerpflichtig, bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettowerte.

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1	Rahmengebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung		20,00 bis 1.000,00
1.1.2	Dies sind insbesondere: a) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang b) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser c) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes d) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers e) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage f) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage g) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlamm Entsorgungstermin h) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe i) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung des Anschlusses		
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		5,00 bis 250,00
1.2.2	Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Büchern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2.3)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50, mindestens 5,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50

1.3	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
1.3.1	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.3.1	die die Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	2,50
1.3.3.2	in anderen Fällen	je Seite	0,50 mindestens 5,00
1.3.2	Bescheinigungen einfacher Art		1,50
1.3.3	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je Seite	5,00 höchstens 15,00
2	Gebühren nach festen Sätzen		
2.1	Grundsätze		
2.1.1	Gebühren nach der Obergruppe 2 sind zu erheben, wenn eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
2.1.2	Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
2.1.3	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
2.2	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
2.2.1	Gebühren nach Zeitaufwand sind insbesondere für folgende Tätigkeiten zu berechnen: a) Untersuchungen des Abwassers entsprechend Nachweis, b) Ausstellung und Genehmigung von Schachtscheinen, c) Aufwand für die Standortbestimmung, d) Aufwand für die Standortbeurteilung/ Anschlussbearbeitung e) Inbetriebsetzung des Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses f) Wechsel der Messeinrichtung aufgrund Frostschaden oder anderer Beschädigung oder zur Befundprüfung g) vorübergehende Stilllegung oder Sperrung des Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses h) Kontrolle und Plombierung von Eigenversorgungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i) Errichtung und Entfernen eines provisorischen Anschlusses z. B. für Bauwasser		
2.2.2	Beschäftigte bis Entgeltgruppe 9	je Stunde	33,00
2.2.3	Zuschlag zu Nr. 2.2.2 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach 2.2.2	mindestens 15,00
2.3	Spezielle Gebühren nach dem Zeitaufwand		
2.3.1	Kamera – Untersuchung an Kanälen	je Stunde	73,00
2.3.2	VHS-Videofilm zur Dokumentation der Untersuchung	pro Stück	12,50
3.	Pauschgebühren		
3.1	Standrohrzähler/ Bauwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler		
3.1.1	Leihgebühr	pro Tag	1,50
3.1.2	Grundgebühr	pro Tag	1,00
3.1.3	Einmalige Bearbeitungsgebühr	pro Stück	24,50
3.2	Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes	pro Stück	50,00

4	Auslagen		
4.1	Grundsätze		
4.1.1	Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
4.1.2	Auslagen bis 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).		
4.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).		
4.2	Schreibauslagen, Fotokopien		
4.2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Statistiken, Rechnungen u. a.	je Seite DIN A 4	1,50
4.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	je Seite DIN A 4	3,00
4.2.3	Fotokopien	je Seite DIN A 4	0,50
4.2.4	Fotokopien	je Seite DIN A 3	0,75
4.3	Briefpost und Telekommunikation		
4.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
4.3.2	Alle anderen an die Post oder an einen der Post gleichzusetzenden Dienst gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
4.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
4.4.1	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben oder zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Vereinfachung keine Beträge auszuführen sind	in voller Höhe	
4.4.2	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe	
4.4.3	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort der Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
4.4.4	Kosten die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
4.4.5	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
4.4.6	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
4.4.7	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
(GS-WBS)**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) vom 5. Dezember 2005 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat

			Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	Qn	2,5 m ³ /h	7,50 Euro	0,53 Euro	8,03 Euro
bis	Qn	3,5 m ³ /h	10,50 Euro	0,74 Euro	11,24 Euro
bis	Qn	6,0 m ³ /h	18,00 Euro	1,26 Euro	19,26 Euro
bis	Qn	10,0 m ³ /h	30,00 Euro	2,10 Euro	32,10 Euro
bis	Qn	15,0 m ³ /h	45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
bis	Qn	20,0 m ³ /h	60,00 Euro	4,20 Euro	64,20 Euro
bis	Qn	50,0 m ³ /h	150,00 Euro	10,50 Euro	160,50 Euro
bis	Qn	120,0 m ³ /h	360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
Verbund	Qn	15,0 m ³ /h	45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
Verbund	Qn	40,0 m ³ /h	120,00 Euro	8,40 Euro	128,40 Euro
Verbund	Qn	60,0 m ³ /h	180,00 Euro	12,60 Euro	192,60 Euro
Verbund	Qn	120,0 m ³ /h	360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
Verbund	Qn	150,0 m ³ /h	450,00 Euro	31,50 Euro	481,50 Euro
Verbund	Qn	180,0 m ³ /h	540,00 Euro	37,80 Euro	577,80 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 15.08.2007

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

**Beschlüsse der 16. Sitzung des
Kreistages Greiz am 26.06.2007**

**2 Genehmigung der Niederschrift der 15.
Sitzung des Kreistages Greiz am 24.04.2007**

Beschluss 254/2007

**Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 15.
Sitzung des Kreistages Greiz am 24.04.2007 in der
vorliegenden Fassung.**

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
1 Enthaltung

**5 Bürgschaftserklärung der Kreiskranken-
haus Greiz GmbH für Haftungsfälle, die
sich aus der vertragsärztlichen Tätigkeit im
Medizinischen Versorgungszentrum Polikli-
nik Greiz GmbH ergeben können
Vorlage: 0685/2007**

Beschluss 255/2007

Der Kreistag beschließt und ermächtigt die Vertreter
des Landkreises Greiz im Aufsichtsrat der Kreiskran-
kenhaus Greiz GmbH, folgendem Beschluss zuzu-
stimmen:

Die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH übernimmt gemäß
Vertragsarztrechtsänderungsgesetz gegenüber der
100%igen Tochtergesellschaft „Medizinisches Versor-
gungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH –
Poliklinik Greiz GmbH“ eine unbefristete und selbst-
schuldnerische Bürgschaft für Forderungen der Kas-
senärztlichen Vereinigung Thüringen und der Kran-
kenkassen gegen das medizinische Versorgungszent-
rum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit. Dies gilt
auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des
medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
2 Nein-Stimmen

**6 Bürgschaftserklärung der Kreiskranken-
haus Greiz GmbH für Haftungsfälle, die
sich aus der vertragsärztlichen Tätigkeit im
Medizinischen Versorgungszentrum Polikli-
nik Schleiz GmbH ergeben können
Vorlage: 0693/2007**

Beschluss 256/2007

Der Kreistag beschließt und ermächtigt die Vertreter
des Landkreises Greiz im Aufsichtsrat der Kreiskran-
kenhaus Greiz GmbH, folgendem Beschluss zuzu-
stimmen:

Die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH übernimmt gemäß
Vertragsarztrechtsänderungsgesetz gegenüber der
100%igen Tochtergesellschaft „Medizinisches Versor-
gungszentrum der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH –
Poliklinik Schleiz GmbH“ eine unbefristete und selbst-
schuldnerische Bürgschaft für Forderungen der Kas-
senärztlichen Vereinigung Thüringen und der Kran-
kenkassen gegen das medizinische Versorgungszent-
rum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit. Dies gilt
auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des
medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
1 Nein-Stimme

**7 Überplanmäßige Ausgabe für die Deckener-
neuerung der K 211 in Höhe von 127.000,00
€ in der HH-Stelle 65211.96000
Vorlage: 0695/2007**

Beschluss 257/2007

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt eine
überplanmäßige Ausgabe für die Deckenerneuerung
der K 211 (Albersdorfer Höhe / Wernsdorf) in Höhe
von 127.000,00 € in der Haushaltsstelle 65211.96000.

Die Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von
127.000,00 € erfolgt aus folgenden Haushaltsausga-
beresten:

1. Minderausgaben in der HH-Stelle 65131.96000
(Deckenerneuerung Rüdersdorf-Grüna)
27.000,00 €
2. Minderausgaben in der HH-Stelle 65329.96002
(Bahnbrücke Frotschau)
85.000,00 €
3. Minderausgaben in der HH-Stelle 65500.96000
(Ausbau OL Langenwetzendorf)
15.000,00 €

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

**8 Partnerschaftsvertrag zwischen dem Land-
kreis Greiz und dem Bezirk Quingyuan in
der Provinz Guangdong der Volksrepublik
China
Vorlage: 0710/2007**

**Beschluss 258/2007
Antrag Fraktion DIE LINKE.**

Die Beschlussvorlage wird mit folgender Ziffer 2
ergänzt:

2. Es erfolgt eine regelmäßige Information mindes-
tens einmal im Jahr über die Partnerschaftsbeziehung
und die Umsetzung des Partnerschaftsvertrages im

Kreis- und Finanzausschuss des Kreistages Greiz

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
1 Nein-Stimme

Beschluss 259/2007

1. Der Landkreis Greiz schließt einen Vertrag mit der chinesischen Region Qingyuan zur freundschaftlichen Zusammenarbeit gemäß dem Entwurf in Anlage 1.

2. Es erfolgt eine regelmäßige Information mindestens einmal im Jahr über die Partnerschaftsbeziehung und die Umsetzung des Partnerschaftsvertrages im Kreis- und Finanzausschuss des Kreistages Greiz.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

**9 Feststellung der Jahresrechnung 2005 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung
Vorlage: 0698/2007**

Beschluss 260/2007

Der Kreistag beschließt, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2005 berichtet.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 261/2007
Antrag CDU-Fraktion**

Der Kreistag beschließt, gegen den „Kreisjugendring Weida – Elster e.V.“ Anspruch auf Erstattung der dem Kreisjugendring in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 vom Landkreis Greiz ausgereichten Fördermittel nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses geltend zu machen, soweit die Fördermittel vom Kreisjugendring zweckwidrig verwandt wurden bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung nicht belegt wurde.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

**Beschluss 262/2007
Antrag Herr Sedlacik**

Es wird ein Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Rückforderungen beim Kreisjugendring Weida-Elster und beim Freizeitzentrum Zeulenroda-Triebes gebildet.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 263/2007

1. Der Kreistag stellt gemäß § 80 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Jahresrechnung 2005 des Landratsamtes Greiz fest.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Landrätin für das Haushaltsjahr 2005 zu entlasten.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
1 Beteiligte

**10 Feststellung der Jahresrechnung 2004 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung
Vorlage: 0663/2007**

Beschluss 264/2007

1. Der Kreistag stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2004 des Landratsamtes Greiz fest.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Landrätin für das Haushaltsjahr 2004 zu entlasten.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
1 Beteiligte

**11 Auswertung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz
Vorlage: 0711/2007**

Beschluss 265/2007

Die Fraktion der Linkspartei.PDS beantragt eine gründliche Auswertung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz mit folgenden Schwerpunkten:

1. Dem Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung die dem gültigen Jugendförderplan zu Grunde liegende Bedarfsanalyse vorzulegen. Dabei sind insbesondere die Mittelverwendung und der Personaleinsatz hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überprüfen.

2. Dem Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung eine tiefgründige fachliche Auswertung des Modellprogramms „Jugendarbeit im Sozialraum Mitte“ vorzulegen. In die Auswertung einzubeziehen sind Schlussfolgerungen für die künftige Planung der offenen Jugendarbeit?

3. In Vorbereitung auf den Jugendförderplan ab 2009 ist dem Jugendhilfeausschuss eine sozialräumlich gegliederte Bedarfsanalyse bis zum 31.12.2007 vorzulegen. Dabei ist der Jugendhilfeausschuss entsprechend SGB VIII §71 Abs.2 Satz2 zu beteiligen.

4. Die zu erarbeitende Bedarfsanalyse ist dem Jugendhilfeausschuss vor Beschlussfassung vorzulegen und gemäß SGB VIII §71 Abs.2 Satz2 in dessen nächster Sitzung zu diskutieren.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

**12 Einführung eines Bürgerhaushaltes im
Landkreis Greiz
Vorlage: 0712/2007**

**Beschluss 266/2007
Änderungsantrag**

Die Fraktion der Linkspartei ändert den oben genannten Antrag:

1. Doppelhaushalt 2008/2009 ersetzen durch Doppelhaushalt 2010/2011
2. 2007 ersetzen durch 2008

Bei der Begründung wird im dritten Satz das Wort „künftig“ eingefügt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 267/2007
Verweisung in die Ausschüsse**

Der Antrag „Einführung eines Bürgerhaushaltes im Landkreis Greiz“ wird zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 268/2007

1. Der Kreistag befürwortet grundsätzlich die Einführung eines Kommunalen Bürgerhaushaltes im Landkreis Greiz. Das Projekt soll schrittweise umgesetzt werden. Erste Ergebnisse sollen in die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2008/09 einfließen.

2. Der Kreistag beauftragt die Landrätin noch im Kalenderjahr 2007 mit den Arbeiten an einem Konzept zur Erstellung eines kommunalen Bürgerhaushaltes im Landkreis Greiz zu beginnen und bis zum Jahresende 2007 dem Kreistag zur Bestätigung vorzulegen.

3. Dieses Konzept soll mindestens folgende Eckdaten beinhalten:

- Organisation von Informationsveranstaltungen für Kreistagsmitglieder und Verwaltung zum Thema Bürgerhaushalt
- Möglichkeiten der Einbeziehung von Schulen im Rahmen von Schülerprojekten
- Zeitrahmen und Kosten des gesamten Verfahrens zur Aufstellung eines Bürgerhaushaltes im Landkreis Greiz
- Herangehensweise und Möglichkeiten einer Evaluierung

4. Das Konzept ist vor der Behandlung im Kreistag den Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

5. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, sich mit möglichen Partnern in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, den Aufbau eines Netzwerkes für kommunale Bürgerhaushalte in Thüringen voranzutreiben.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt

**13 Kreisumlage für die Erstellung des neuen
Doppelhaushaltes 2008/09
Vorlage: 0713/2007**

Beschluss 269/2007

Der Kreistag beschließt, dass die Landrätin des Landkreises Greiz ihre Verwaltung bei der Erstellung des neuen Doppelhaushaltes beauftragt, mit einem zu erhebenden Kreisumlagensatz in Höhe von 26,36 % zu rechnen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit abgelehnt